

Reglement über Hochzeiten

1. Allgemeines

1.1 Auszug aus der [Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich](#):

Art. 57

1 Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst.

2 In diesem bekräftigt das Ehepaar vor Gott und der Gemeinde sein Ja zueinander und bittet um den Segen Gottes.

Art. 58

1 Mitglieder der Landeskirche sind berechtigt, sich durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche trauen zu lassen.

1.2 Anfragen und Termine von Mitgliedern der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich werden über Pfarramt und Sekretariat geregelt. Alle weiteren Anfragen laufen über das Ressort Liegenschaften oder die Kirchenpflege (siehe unter 2.2).

1.3 Die Mitwirkenden (Pfarrperson, Musizierende) sind im Vorfeld des Gottesdienstes dem Sekretariat mitzuteilen

2. Gebühren

2.1 Für Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich ist die Kirchenbenützung inkl. der Dienste von Sigristin/Sigrist, Musikerin/Musiker und Pfarrerin/Pfarrer der Kirchgemeinde kostenlos. Mindestens eine/r der Eheleute sollte Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich oder in unserer Kirchgemeinde wohnhaft sein.

2.2 Ist keiner der Eheleute Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und/oder ohne Bezug zur Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen, entscheidet die Kirchenpflege über die Zulassung der gottesdienstlichen Feier und der Mitwirkenden (Pfarrperson, Musizierende). Die Benutzung der Kirche und der Aufwand werden in Rechnung gestellt. Dabei gelten folgende Tarife:

- Kirche inkl. Sigristinnen-/Sigristen-Dienst:	CHF 400.00
- Musikerin/Musiker der Kirchgemeinde (Orgel- und/oder Klavierspiel):	CHF 200.00
- Pfarrer unserer Kirchgemeinde	CHF 350.00

2.2.1 Proben (Musik/Stellproben) sind nach Absprache und in Anwesenheit einer Sigristin/eines Sigristen der Kirchgemeinde möglich und werden mit CHF 40.00/Stunde berechnet.

2.2.2 Sind Zusatz-Proben für unsere Musikerin/unseren Musiker nötig, z.B. wegen Zusammenspiels mit Solisten, so werden dafür CHF 60.00/Stunde berechnet.

3. Benützungsreglement

- Bitte hinterlassen Sie die Räumlichkeiten so, wie Sie sie vorgefunden haben. Die Sigristin/der Sigrist macht mit Ihnen nach der Feier eine Raumabnahme. Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen sind umgehend dem Ressort Liegenschaften zu melden. Die Instandsetzungsarbeiten werden Ihnen in Rechnung gestellt.
- Benennen Sie eine Ansprechperson für unsere Mitarbeitenden.
- Unsere Mitarbeitenden sind pünktlich – max. 30 Minuten vor dem Gottesdienst – vor Ort. Deko- und andere Vorbereitungsarbeiten Ihrerseits erfolgen nach Absprache mit unseren Mitarbeitenden.
- Dekorationen (Blumen, Kerzen, Bankreservierungen usw.) sind Sache der Festgesellschaft. Sie müssen ohne Spuren und Schäden zu hinterlassen von ihr nach der Feier wieder entfernt werden.
- Es bestehen keine Entsorgungsmöglichkeiten in der Kirche. Die Entsorgung von Deko und Blumen erfolgt nach der Feier durch die Festgesellschaft.
- Bitte beachten Sie: Blütenblätter dürfen nur **vor** der Kirche verstreut werden und müssen von Ihnen direkt im Anschluss aufgelesen und entsorgt werden. Reis oder andere Lebensmittel zu streuen, ist bei uns nicht erlaubt – weder in noch vor der Kirche.
- Parkmöglichkeiten Pfungen: Es gibt keine öffentlichen Parkplätze an der Hinterdorfstrasse. Bitte fragen Sie auf der Gemeindeganzlei nach betreffend Benützung der gemeindeeigenen Parkplätze an der Dorfstrasse.
- Parkmöglichkeiten Dättlikon: Es gibt öffentliche Parkplätze beim Schulhaus.
- Die Rechnung wird nach der kirchlichen Feier zugestellt. Diese ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Dieses Reglement wurde im Rahmen des Zusammenschlusses der beiden Kirchgemeinden von der beauftragten Steuerungsgruppe am 24. August 2022 abgenommen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Überarbeitung per 21. März 2024 und Verabschiedung in der Kirchenpflegesitzung.